

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.11.2016

Geschäftszeichen:

I 72-1.10.19-740/1

Zulassungsnummer:

Z-10.19-740

Antragsteller:

JET Tageslicht & RWA GmbH

Weidehorst 28
32609 Hüllhorst

Geltungsdauer

vom: **30. November 2016**

bis: **30. November 2021**

Zulassungsgegenstand:

**Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem
"JET-Vario-Norm"
nach ETA-16/0710**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Seite Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "JET-Vario-Norm" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-16/0710 vom 16. November 2016.

Das Dachbausystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbandern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Dachbausystem ist nicht betretbar, es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

2 Bestimmungen für das Produkt

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem muss den Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-16/0710 vom 16. November 2016 entsprechen.

Alle im Abschnitt 3 der ETA bewerteten Leistungen müssen in der Leistungserklärung gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) aufgeführt werden. Für die dort unter

3.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (BWR 1)

3.2 Brandschutz (BWR 2)

3.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (BWR 3)

aufgelisteten bewerteten Wesentlichen Merkmale besteht keine Option "NPD" (keine Leistung festgelegt) gemäß Artikel 6 der Bauproduktenverordnung.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-16/0710 genannten Komponenten unter Beachtung der Abschnitte 2.2 bis 2.4 und der Anhänge der ETA-16/0710 verwendet werden.

3.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-16/0710 vom 16. November 2016. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B erfolgen.

3.2 Brandschutz

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist normalentflammbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 2.2 und 2.3 der ETA-16/0710 und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, allen mit der Verwendung des Dachbausystems betrauten Personen die ETA-16/0710 und die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle diesbezüglich erforderlichen weiteren Einzelheiten zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die ETA-16/0710 und die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 1 die zulassungsgerechte Ausführung des Dachbausystems zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.3 Eingangskontrolle der Komponenten

Für das Dachbausystem nach ETA-16/0710 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Leistungserklärung und der zugehörigen CE-Kennzeichnung durchzuführen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Angaben des Abschnitts 2.4 der ETA-16/0710 sind einzuhalten.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Lichtbandsystem
JET-Vario-Norm**

Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung des Lichtbandsystems

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung des Lichtbandsystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung der verarbeiteten Lichtbandsysteme

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: **Z-10.19-740**

Lichtbandsystem

- Eindeckung Lichtbandsystem :
 - PC 10 PC 10 + PC 10 PC 16 PC 20
- Optionale Ergänzung der Eindeckung:
 - GF-UP-Platte Textilglasvlies Massivplatte
- Stegplatte nach Anlage:
- Kämpfer :
 - Kämpferprofil 30° Kämpferprofil 18°
- Unterstützungssystem:
 - Einfeldsystem Zweifeldsystem Dreifeldsystem

Brandverhalten des Lichtbandsystems gemäß Leistungserklärung nach ETA-16/0710

normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Lichtbandsystem mit Hilfe der als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Komponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.19-740 und ETA-16/0710 mit der zugehörigen Leistungserklärung und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers/ der ausführenden Firma:.....